



Ehrenordnung/Verdienstordnung des TSV 1897 e.V. Kösching

Präambel

Der TSV 1897 e.V. Kösching (Verein) kann gem. gültiger Satzung Persönlichkeiten oder Organisationen durch Auszeichnungen ehren, wenn diese sich besondere Verdienste um den Sport und/oder den Verein erworben haben.

§ 1 Geltungsbereich

Die Ehrenordnung gilt für den Verein. Die Abteilungen können abteilungsspezifische Ergänzungen vornehmen. Über Ehrungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses, über Ehrungen auf Abteilungsebene die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung.

§ 2 Auszeichnungen

Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- Ehrenvorsitzender
- Ehrenmitgliedschaft
- Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft
- Ehrungen für herausragende sportliche Leistungen

Die Auszeichnung kann in Form von Ehrennadel, Urkunde und/oder Geschenkbeigabe erfolgen.

§ 2.1 Ehrenvorsitzender

2.1.1 Der Ehrenvorsitzdes Vereins kann an Persönlichkeiten vergeben werden, die das Amt eines/einer Vorsitzenden des Vereins inne hatten und sich dabei besondere Verdienste erworben haben.

2.1.2 Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 15 der Satzung durch eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 2.2 Ehrenmitgliedschaft

2.2.1 Die Ehrenmitgliedschaft des Vereinskann an Persönlichkeiten vergeben werden, die sich durch die Mitarbeit in Organen und Gremien des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

2.2.2 Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 15 der Satzung durch eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

2.2.3 Voraussetzung ist mindestens die 40 jährige Mitgliedschaft im Verein sowie das Mindestalter von 65 Jahregem. gültiger Satzung des Vereins.

§ 2.3Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

2.3.1 Die Ehrennadel für langjährige Mitgliedschaft wird verliehen für 25, 40, 50, 60, 70,80 und weitere Jahre der Vereinsmitgliedschaft.

2.3.2 Die Ehrennadel kann auch an Persönlichkeiten oder Organisationen aus dem Sport verliehen werden, die sich innerhalb oder außerhalb des Vereins besondere Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Vereins erworben haben.

2.3.3 Die Beschlussfassung erfolgt durch den Vereinsausschussbzw. durch die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 2.4 Ehrungen für herausragende sportliche Leistungen

2.4.1 Die Ehrennadel kann an Athletinnen und Athleten verliehen werden, die sich herausragende Verdienste im Sport erworben haben und sich in besonderer Weise als Vorbilder bewährt haben.

2.4.2 Die Beschlussfassung erfolgt durch den Vereinsausschuss bzw. durch die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Verfahren

3.1 Die Verleihung einer der genannten Auszeichnungen kann von der Vorstandschaft oder den Mitgliedern des Vereins beantragt werden. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen beizufügen, für die eine Ehrung erfolgen soll.

3.2 Anträge sind rechtzeitig vor dem vorgesehenen Termin der Ehrung an den Vorstand zu richten.

3.3 Über sämtliche Ehrungen wird eine Urkunde ausgestellt und zusammen mit der Auszeichnung überreicht.

3.4 Die Überreichung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder durch einen Vertreter bzw. eine Vertreterin des Vorstands oder durch eine vom Vorstand beauftragte Person. Die Verleihung des Ehrenvorsitzes und der Ehrenmitgliedschaft findet in der Regel im Rahmen einer Mitgliederversammlung statt.

§ 4 Aberkennung von Ehrungen

4.1 Die Aberkennung einer Ehrung ist möglich, wenn die geehrte Person

- a) sich grob vereinschädigend verhält oder
- b) rechtskräftig aus dem Verein ausgeschlossen wurde.

4.2 Für die Aberkennung einer Ehrung ist das Organ (Mitgliederversammlung oder Vorstand) zuständig, das die Ehrung beschlossen hat.

4.3 Die Aberkennung einer Ehrung ist dem/der Betroffenen sowie dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit in Kraft.

Der Vorstand hat die Ehrenordnung am .20.05.2017. angenommen.

§ 6 Änderungen

Änderungen dieser Ehrenordnung werden auf Antrag des Vorstands, des Vereinsausschusses oder der Mitglieder des Vereins eingebracht und nach Abstimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.